**Titel:** Aufruf 01/2023 zur Einreichung von Projekten in der Fördermaßnahme Agrarische Forschung und Entwicklung (Zusammenfassung)

# Rechtsgrundlage:

Richtlinie des Landes Oberösterreich Agrarische Forschung und Entwicklung. Diese ist unter diesem Link abrufbar: <a href="https://www.land-oberoesterreich.gv.at/14459.htm">https://www.land-oberoesterreich.gv.at/14459.htm</a>

#### Art des Verfahrens:

Aufrufverfahren

# **Beschreibung zum Aufruf:**

Es werden neue, zukunftsweisende und innovative Entwicklungen, Initiativen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zur Stärkung und Entwicklung des Ländlichen Raumes in Oberösterreich gefördert.

Projekte können beispielsweise in folgenden Themenbereichen eingereicht werden:

- Unterstützung von Forschungsprojekten oder Entwicklungsaktivitäten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft
- Maßnahmen und Projekte zur Sicherstellung qualitativ hochwertiger heimischer Nahrungsmittel
- Förderung von Projekten zur Verbesserung und Umstellung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse durch Initiativen im Bereich der angewandten Forschung sowie im Bereich der experimentellen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung einer umweltschonenden Produktion
- Erwerb von Fachwissen und Erhöhung der Qualifikation von Nachwuchs- und Fachkräften zur Umsetzung der Förderungsziele durch Weiterbildungen
- Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung für die ländliche Bevölkerung und zur Imageverbesserung des ländlichen Raumes
- Gemeinschaftliche Maßnahmen zur besonders umweltgerechten oder besonders innovativen landwirtschaftlichen Primärproduktion

### Einreichfrist für die Projektanträge:

3. August 2023 bis 29. September 2023

### Festgelegte Budgethöhe des Aufrufs:

1.000.000 Euro

#### Förderwerber:

- landwirtschaftliche Betriebe, deren Zusammenschlüsse und im Agrar- und Forstsektor tätige KMU sowie Vereine.
- Unternehmen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind
- Unternehmen, die im Fischereisektor tätig sind
- Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung.

#### Fördervoraussetzung:

- Die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 bzw. VO (EU) 2022/2473 der Kommission sind einzuhalten.
- Der Geltungsbereich des F\u00f6rderungsprogramms nach Ma\u00dfgabe dieser Richtlinien ist das Bundesland Ober\u00f6sterreich. Bei einem Sitz des F\u00f6rderwerbers au\u00dferhalb des

Bundeslandes Oberösterreich muss der Nachweis erbracht werden, dass die hauptsächliche Wirkung in Oberösterreich erzielt wird.

Bitte beachten Sie die Einschränkungen der Förderwerber für die jeweiligen Artikel laut Richtlinie des Landes Oberösterreich Agrarische Forschung und Entwicklung.

### Fördervoraussetzung:

Förderungen dürfen nur gewährt werden:

- die Finanzierung unter Berücksichtigung der angestrebten Förderungsmittel gesichert ist;
- die F\u00f6rderungswerberinnen und -werber nach ihrer Person (Firma),
  Berufsaus\u00fcbung und Betriebsf\u00fchrung einer F\u00f6rderung w\u00fcrdig sind und \u00fcber ein entsprechendes Wissen und K\u00f6nnen verf\u00fcgen;
- die Existenz der Förderungswerberinnen und -werber erhalten und gesichert wird;
- die Förderung einen Anreizeffekt im Einklang mit Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 bzw. VO (EU) 2022/2473 bietet (Ausnahmen Art. 21, 24 und 38)
- die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 bzw. VO (EU) 2022/2473 der Kommission eingehalten werden
- die Verpflichtungen gemäß Artikel 8 der VO (EU) 2022/2472 bzw. VO (EU) 2022/2473 bezüglich der Kumulierung eingehalten werden

Nicht förderbar sind Projekte und Tätigkeiten, die im Rahmen des GAP-Strategieplans 2023-2027 förderbar sind und Projekte die bereits eine öffentliche Unterstützung erhalten.

# Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen zu den beihilfefähigen Kosten. Beihilfefähig sind **Investitions-, Sach- und Personalkosten**, soweit dies im Fördergegenstand nicht weiter eingeschränkt wird. Beihilfefähig sind nur Kosten, die tatsächlich beim Förderwerber wirksam werden. Das heißt, dass bei vorsteuerabzugsberechtigten Förderwerbern die Nettokosten beihilfefähig sind.

## Förderabwicklung

Die Förderung wird über ein Aufrufverfahren abgewickelt. Dieses wird auf der Website des Landes Oberösterreich <a href="https://www.land-oberoesterreich.gv.at/14459.htm">https://www.land-oberoesterreich.gv.at/14459.htm</a> veröffentlicht. Projekte können nur zum Zeitpunkt, in denen ein Aufruf aktiv ist, mittels Förderformular eingereicht werden.

### Notwendige Unterlagen zur Projekteinreichung:

- vollständig ausgefülltes Förderformular inkl. Projektbeschreibung
- ggf. Wirtschaftlichkeitsberechnung (bei wertschöpfenden Projekten)
- ggf. Bauplan
- Vereinsstatuten
- Unterfertigte Förderungserklärung
- ggf. Bestätigung des Finanzamtes (sofern nicht vorsteuerabzugsberechtigt)

# Kontaktdaten:

Amt der Oö. Landesregierung Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung **Abteilung Land- und Forstwirtschaft** 4021 Linz, Bahnhofplatz 1

Tel: 0732-7720-11501 Fax: 0732-7720-211798 E-mail: <a href="mailto:lfw.post@ooe.gv.at">lfw.post@ooe.gv.at</a>